

## Dottori commercialisti e Revisori Contabili Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Bozen, 02. Jänner 2017

Dott. **Alessandro Steiner**  
Dott. **Fabrizio Rossi**  
Dott.ssa **Barbara Giordano**

Dott. **Ivo Senoner**  
Dott. **Roberto Pedrotti**

AN UNSERE

WERTEN KUNDEN

## Consulenti del lavoro – Arbeitsrechtsberater

Dott. **Loris De Bernardo** Dott. **Thomas Weissensteiner**

IHRE ANSCHRIFTEN

## Collaboratori – Mitarbeiter

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili – Wirtschaftsprüfer und Steuerberater:  
Dott.ssa **Valeria D'Allura** Dott.ssa **Gianna Sblandano**  
Dott. **Markus Siller**

Consulenti del Lavoro – Arbeitsrechtsberater:

Rag. **Daniele Colaone** **Manuel Colaone**

Dott. **Werner Gschließer**  
Dott. **Andrea Venturini**  
Dott. **Simon Kofler**

Dott. **Daniel Menestrina**  
Dott.ssa **Verena Rensi**  
Dott. **Matthias Pirrone**

## Neuerungen im Bereich Steuern

Sehr geehrter Kunde,  
nachstehend fassen wir die wichtigsten Neuerungen im Bereich Steuern zusammen, welche im umgewandelten G.D. 193/2016 und im Haushaltsgesetz 2017 enthalten sind.

### ÜBERMITTLUNG DER TRIMESTRALEN KUNDEN- UND LIEFERANTENLISTEN (SPESOMETRO)

Ab dem Jahr 2017 muss man vierteljährlich, bis zum Ende des zweiten Folgemonats (für das 2. Trimester innerhalb 16. September, für das letzte Trimester 2017 innerhalb Februar 2018) alle aufgezeichneten Eingangs- und Ausgangsrechnungen in elektronischer Form melden. In der Praxis handelt es sich hier um eine Kopie der Daten der im jeweiligen Kalenderquartal erfolgten MwSt-Aufzeichnungen (Eingangs- und Ausgangsregister, Zollbolletten, Gutschriften)

Nur für das erste Semester 2017 ist eine zeitliche Übergangsregelung vorgesehen, weshalb die Meldung aller Rechnungen des ersten Semesters innerhalb 25. Juli zu erfolgen hat.

### TRIMESTRALE MELDUNG DER MWST- DATEN

Neu für das Jahr 2017 sind die trimestralen MwSt-Meldungen (periodische MwSt-Abrechnungen), welche auch bis zum Ende des zweiten Folgemonats nach Trimesterende abzufassen und elektronisch zu versenden sind.

Befreit sind jene Steuerpflichtigen, welche von der Abgabe der MwSt.-Jahreserklärung und der periodischen MwSt.-Abrechnungen befreit sind.

**Sollten Sie ihre Buchhaltung eigenständig verwalten, setzen sie sich rechtzeitig mit ihrer Softwarefirma in Verbindung, um die notwendigen Anpassungen für die 2 neuen Verpflichtungen vorzunehmen, damit wir - wie gewohnt,- die Files telematisch versenden können.**

### MWST-JAHRESERKLÄRUNG

Ab dem Jahr 2017 ist die MwSt-Jahreserklärung als eigenständige Erklärung innerhalb 30. April abzugeben; für das Jahr 2016 bleibt als Fälligkeitsdatum der 28.02.2017.

39100 **Bolzano** Via Galilei 2/A  
39049 **Vipiteno** Via Frundsberg 9  
39048 **Selva Gardena** Via Plan 48  
39046 **Ortisei** Via Arnaria 43  
39055 **Laives** Via San Giacomo 172  
39012 **Merano** Via Piave 23

39100 **Bozen**  
39049 **Sterzing**  
39048 **Wolkenstein**  
39046 **St. Ulrich**  
39055 **Leifers**  
39012 **Meran**

Galileistrasse 2/A  
Frundsbergstr. 9  
Plan 48  
Arnariastr. 43  
St. Jakobstr. 172  
Piavestr. 23

Tel. 0471265975 Fax 0471265998 E-Mail bolzano@studio-datafin.it  
Tel. 0472765232 Fax 0472766861 E-Mail sterzing@studio-datafin.it  
Tel. 0471794189 Fax 0471773006 E-Mail gardena@studio-datafin.it  
Tel. 0471796766 Fax 0471789217 E-Mail gardena@studio-datafin.it  
Tel. 0471250001 Fax 0471254098 E-Mail laives@studio-datafin.it  
Tel. 0473221280 Fax 0473207035 E-Mail merano@studio-datafin.it

## ABSCHAFFUNG VON MELDUNGEN

Abgeschafft werden die sogenannten "Black-List-Meldungen", sowie die Intrastat-Meldungen beschränkt auf innergemeinschaftliche Erwerbe und Dienstleistungen.

## RÜCKERSTATTUNG MWST-GUTHABEN

Die bisherige Schwelle von 15.000 Euro für die Rückerstattung von MwSt-Guthaben ohne Sicherstellungen oder Bestätigungsvermerk wird auf 30.000 Euro erhöht.

Bei Überschreiten der Schwelle von 30.000 Euro benötigt man hingegen den Bestätigungsvermerk und eine Ersatzerklärung des Notorietätsaktes über das Vorhandensein bestimmter, die Erfolgs- oder Vermögenssituation betreffende Voraussetzungen und über die regelmäßige Erfüllung der Sozialbeitragspflichten.

## NEUE TERMINE FÜR STEUERZAHLUNGEN

Die neuen Zahlungstermine sind folgende:

- IRPEF und IRAP innerhalb 30. Juni (vorher 16. Juni)
- IRES und IRAP für Kapitalgesellschaften innerhalb des letzten Tages des darauffolgenden sechsten Monats nach Ende des Steuerjahres

Bestätigt wird die Aufschiebung der Steuerzahlungen um 30 Tage mit dem üblichen Aufschlag von 0,4 %.

## ZAHLUNGSVORDRUCK F24

Zahlungen von mehr als 1.000,00 Euro können wieder am Bankschalter auf Papier durchgeführt werden, sofern im entsprechenden Vordruck F24 keine Verrechnungen (Kompensationen) vorgenommen werden.

## ZUSTELLUNG VON FESTSTELLUNGSBESCHIEDEN/STEUERZAHLKARTEN/SONSTIGEN AKTEN MITTELS ZERTIFIZIERTER E-MAIL ADRESSE (PEC)

Ab dem 01/07/2017 besteht von Seiten der öffentlichen Ämter/Verwaltung die Möglichkeit, Feststellungsbescheide und Steuerzahlkarten, sowie andere Akten an eingetragene Einzelunternehmen, Gesellschaften und Freiberuflern mittels zertifizierter E-Mail Adresse (PEC), welche aus dem Verzeichnis "INI PEC" hervorgeht, zuzustellen.

**WICHTIG: da die öffentliche Verwaltung immer öfter die zertifizierte E-Mail Adresse (PEC) für die Zustellung von Akten mit sicherm Datum benutzt, empfehlen wir Ihnen laufend die E-Mails ihrer PEC Adresse zu überprüfen, damit eventuell zugestellte Bescheide termingerecht bearbeitet werden können; somit wird vermieden dass bei Versäumnissen diese Zustellungsbescheide definitiv und nicht mehr beanstandet werden können.**

## MÖGLICHKEIT EINER GÜNSTIGEN ABFINDUNG VON STEUERZAHLKARTEN

Die Steuereinhebungsstelle "Equitalia" wird abgeschafft. Fällige Steuerzahlkarten betreffend Steuern und Abgaben, sowie INPS und INAIL-Beiträge, welche von den entsprechenden Behörden der Equitalia im Zeitraum 01/01/2000-31/12/2016 zum Inkasso übergeben wurden, können begünstigt abgefunden werden, wobei die Verzugszinsen und die Verwaltungsstrafen für die Verspätungen nachgelassen werden.

## VERLÄNGERUNG DER STEUERFÖRDERUNGEN IM BEREICH ENERGIEEINSPARUNG UND WIEDERGEWINNUNG (65 % und 50 %) AUF DAS GANZE JAHR 2017

Bis zum 31. Dezember 2017 werden folgende steuerlichen Förderungen verlängert:

- Die Steuerabzugsbeträge IRPEF/IRES von 65 % für Energieeinsparungsmaßnahmen an Gebäuden (Gesetz Nr. 296/2006, Absatz 344-347);
- Die Steuerabzugsbeträge IRPEF/IRES von 50 % bei Wiedergewinnungsarbeiten an Gebäuden (Art. 16-bis, TUIR);
- Die Steuerabzugsbeträge IRPEF/IRES von 50 % für den Ankauf von Haushaltsgeräten und Möbeln im Zusammenhang mit Wiedergewinnungsarbeiten an Gebäuden (Art. 16, Absatz 2, GD 63/2013)

## STEUERGUTHABEN FÜR QUALITÄTSERHÖHENDE INVESTITIONEN VON GASTBETRIEBEN

Für die Jahr 2017 und 2018 werden Steuerguthaben in Höhe von 65% auf einige qualitätserhöhende Investitionen von Gastbetrieben vorgesehen, einschließlich Urlaub auf dem Bauernhof und andere touristische Tätigkeiten im landwirtschaftlichen Sektor.

## “SUPER- UND HYPER-ABSCHREIBUNG”

Die im Jahr 2016 eingeführte Sonderabschreibung (superammortamento) mit einer um 40% erhöhten Abschreibung auf Ankäufe von Betriebsgütern wird bis zum 31.12.2017 verlängert (ausgeschlossen sind bestimmte Fahrzeuge und Güter mit einem jährlichen Abschreibesatz von unter 6,5%). Weiters wird eine Erhöhung der Abschreibung um 150% auf bestimmte Güter mit hohem Technologiegrad eingeführt (iperammortamento).

## NEUE VEREINFACHTE BUCHHALTUNG MIT KASSAPRINZIP

Ab 2017 wird das Unternehmenseinkommen bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften, welche eine vereinfachte Buchhaltung führen, nach dem Kassaprinzip ermittelt (im Gegensatz zum bisherigen zeitlichen Kompetenzprinzip). Letztere müssen also in ihren Registern auch die entsprechenden Anmerkungen über den Zeitpunkt des Inkassos bzw. der Zahlung von Erträgen und Aufwänden machen. Das Kompetenzprinzip gilt weiterhin für jene Unternehmen, welche für die Buchhaltung im Normalsystem (contabilità ordinaria) optiert haben oder dazu verpflichtet sind.

## EINFÜHRUNG DER UNTERNEHMENSSTEUER IRI

Für Einzelunternehmer, Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, welche ihre Buchhaltung im Normalsystem führen, wird im Jahr 2017 die sogenannte “Unternehmenssteuer - IRI” (imposta sul reddito d'impresa) eingeführt. Sie wird auf die im Unternehmen belassenen Gewinne angewandt, und zwar in gleicher Höhe wie die Einkommenssteuer für Gesellschaften (IRES), also mit einem Steuersatz von 24% im Jahr 2017. Das heißt, die im Unternehmen belassenen Gewinne werden mit 24% besteuert. Jene Gewinne, die vom Unternehmer oder von den Gesellschaftern entnommen werden, unterliegen hingegen der progressiven Einkommenssteuer für natürliche Personen (IRPEF). Bisher wurden die Gewinne des Einzelunternehmers und der Personengesellschaften stets mit der progressiven Einkommenssteuer IRPEF besteuert, unabhängig davon, ob sie im Unternehmen belassen oder entnommen wurden. Ziel der neu eingeführten Unternehmenssteuer IRI ist also die Förderung der Kapitalisierung der Unternehmen.

## ÄNDERUNGEN DER EIGENKAPITALFÖRDERUNG "ACE"

Eine deutliche Verschlechterung wird bei der Eigenkapitalförderung "ACE" für Einzelunternehmer und Personengesellschaften, welche die Buchhaltung im Normalsystem führen, eingeführt, und das bereits mit Wirkung 2016. Das heißt, bei diesen Unternehmen wird die ACE-Förderung schon ab 2016 in gleicher Weise wie bei Kapitalgesellschaften berechnet und somit die Förderung nur mehr auf die effektiven Erhöhungen des Nettovermögens - im Vergleich zum Stand des Nettovermögens zum 31/12/2010 - angewandt. Ab dem Jahr 2017 wird außerdem der ACE-Satz von derzeit 4,75% auf 2,30% verringert, um dann im Jahr 2018 wieder auf 2,70% erhöht zu werden.

## AUFWERTUNG VON GESELLSCHAFTSBETEILIGUNGEN, GRUNDSTÜCKEN UND UNTERNEHMENSGÜTERN

Es ist wiederum die Möglichkeit der Aufwertung von Gesellschaftsbeteiligungen, Grundstücken und Unternehmensgütern vorgesehen, welche zum Datum 01/01/2017 von natürlichen Personen und einfachen Gesellschaften gehalten werden.

## STEUERBEGÜNSTIGTE ZUWEISUNG ODER ABTRETUNG; STEUERBEGÜNSTIGTE UMWANDLUNG

Die Möglichkeit der steuerbegünstigten Abtretung oder Zuweisung von Immobilien oder registrierten beweglichen Gütern von Gesellschaften an ihre Gesellschafter, als auch die Möglichkeit der steuerbegünstigten Umwandlung von Gesellschaften in einfache Gesellschaften wird neu aufgelegt und ist bis zum 30.09.2017 möglich.

Außerdem wird für Einzelunternehmen die Möglichkeit der steuerbegünstigten Entnahme/Privatisierung von Immobilien neu aufgelegt und ist bis zum 31.05.2017 möglich.

## ERLEICHTERUNGEN IM BEREICH SOZIALBEITRÄGE

Arbeitgeber der Privatwirtschaft werden für eine Zeit von höchstens 3 Jahren von der Entrichtung der Sozialabgaben für jene jungen Mitarbeiter befreit, welche in den Jahren 2017 und 2018 eingestellt werden und welche kürzlich ihr Abitur oder Universitätsstudium abgeschlossen haben. Dasselbe gilt auch für jene jungen Mitarbeiter, die vorab im selben Betrieb ein Praktikum / eine Ausbildung im Sinne der Normen zur Alternanz Schule/Betrieb absolviert haben.

Unsere Kanzlei steht für weitere Fragen und Informationen gerne zur Verfügung.

Kanzlei Steiner-Senoner & Partners